Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 4 EWIVG Artikel IV

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

(Anm.: Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984)

In Kraft seit 01.10.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at